

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Münde am Deister**

#### **- OBdachloSenGEbührenSATZung -**

**vom 8. Dezember 1994**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nieders. GVBl. S. 359) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Bad Münde in seiner Sitzung am 08.12.1994 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 - Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung i.d. jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte einschließlich der Betriebs- und Nebenkosten (Treppenhaus- und Flurbeleuchtung, Strom- und Heizkosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen, Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Wasserverbrauchskosten, Abwassergebühr und sonstiges, jedoch ohne Haushaltsstrom) beträgt je Quadratmeter Wohnfläche im Kalendermonat:  

**3,63 €**
- (3) In sonstigen städtischen Unterkünften wird die Gebühr nach den für solche Objekte vereinbarten Mietzins zuzüglich Betriebs- und Nebenkosten (z.B. Heizkosten) festgesetzt.
- (4) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

### **§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

### **§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind monatlich im voraus bis spätestens zum 03. eines jeden Monats an die Stadt zu entrichten. Bei erstmaliger Fälligkeit wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin/den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bad Münster am Deister vom 24.09.1976 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 08.12.1994

Bürgermeister

Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 29 vom 28.12.1994, Seite 1046, veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit nach § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münster am Deister vom 15.12.1993 nachrichtlich in der Neuen Deisterzeitung abgedruckt.

Bad Münster, den 29.12.1994